



Smart decisions. Lasting value.

Update – Corona-Krisen-Fonds

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Entwicklungen bis zum 09.04.2020

Das Update beinhaltet die VO des BMF 8.4.2020, BGBl. II 143/2020

Inkl. Richtlinie betreffend finanzielle Maßnahmen (Garantien & Direktkredite)

Überblick der Maßnahmen

Garantien/Direktkredite

- Dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
- Rückzahlbarer Kredit mit max. Höhe von
 - 3 Monatsumsätze oder
 - Zweifache der jährlichen Lohnsumme oder
 - EUR 120 Mio. je Unternehmen
- Laufzeit von max. 6 Jahren mit Verlängerungsoption
- Zinssatz max. 1% + Garantieentgelt von 0,25 – 2%
- Garantie von 90% der Kreditsumme
- Garantie von 100% der Kreditsumme (max. EUR 0,5 Mio.)

Direktzuschüsse

- Zuschuss zur Deckung von Fixkosten in der Corona-Krise
- Umsatzeinbußen von mind. 40% müssen vorliegen
- Abdeckung von bis zu 75% der Fixkosten
- Zuschusshöhe von max. EUR 90 Mio. je Unternehmen

Begünstigte Unternehmen

- Begünstigte Unternehmen müssen **den Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich** haben und eine **wesentliche operative Tätigkeit in Österreich** ausüben.
- Eine **Beschränkung auf bestimmte Rechtsformen ist nicht vorgesehen**, somit sind auch Einzelunternehmen, Eigenbetriebe und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Institutionen und Vereinen umfasst.
- Von den Maßnahmen ausgenommen sind insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Pensionskassen.
- Ebenfalls ausgenommen sind Unternehmen, die sich **am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten** befunden haben. Zur Definition von Schwierigkeiten wird auf die GruppenfreistellungsVO der EU verwiesen. Umstände welche als **Indikatoren** für Schwierigkeiten gelten, sind insbesondere folgende:
 - Bei GmbHs und AGs ist das der Aufbrauch von mehr als der Hälfte des gezeichneten Grund- bzw. Stammkapitals infolge angelaufener Verluste.*
 - Bei OGs und KGs ist dies gegeben wenn mehr als die Hälfte des Eigenkapitals infolge von Verlusten verbraucht ist.*
 - Insolvenzverfahren anhängig sind bzw. die Voraussetzungen eines solchen vorliegen.
 - Das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch immer einem Umstrukturierungsplan.
 - Kumulativ bei großen Unternehmen in den letzten beiden Jahren ein Verschuldungsgrad von mehr als 7,5 und das Zinsdeckungsverhältnis durch das EBITDA unter 1 liegt.

**ausgenommen KMU welche noch keine 3 Jahre bestehen*

Praktischer Hinweis:

Wenn Sie kein Finanzinstitut sind, Ihr Unternehmen oder Ihren Betrieb operativ in Österreich betreiben und die Bilanz Ihres Unternehmens zum 31.12.2019 ein positives Eigenkapital ausweist sind Sie im Kreis der begünstigten Unternehmen. Bei großen Gesellschaften sollten die Fremdmittel nicht das 7,5fache des Eigenkapitals übersteigen und das EBITDA muss größer als die Zinsen im Unternehmen sein.

Voraussetzungen für finanzielle Maßnahmen

Vor der Gewährung einer finanziellen Maßnahme ist abzuklären bzw. sicherzustellen, dass

- Zahlungsverpflichtungen durch **angemessene Maßnahmen des Unternehmens reduziert oder vermieden** werden können;

Die Verordnung zählt diese beispielhaft auf:

- die Reduktion des Wareneinkaufs auf ein für die Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit erforderliches Mindestmaß,
- den Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven oder Erlöse aus rasch, ohne unverhältnismäßigen Verlust verwertbaren Vermögensgegenständen,
- Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Betriebsmittelkreditlinien,
- finanzielle Maßnahmen durch den wirtschaftlichen Eigentümer bzw die Gesellschaft.

- **Stundungen überprüft und beantragt** wurden;

- durch andere gesetzliche, behördliche oder exekutive Maßnahmen des Bundes iZm COVID-19 oder durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll gedeckt, reduziert oder vermieden werden können.

Weitere Maßnahmen durch Gesetz oder behördliche/exekutive Maßnahmen sind beispielsweise:

- Kurzarbeit
- Steuer- und Abgabenstundungen
- Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen

Als privatwirtschaftliche Maßnahmen nennt die Verordnung insbesondere Versicherungen.

Praktischer Hinweis:

Nützen Sie alle gesetzlichen Möglichkeiten – insbesondere Kurzarbeit und Stundungen – sowie auch sonstige Maßnahmen privatwirtschaftlicher Natur. Ein Taktieren und Nichtausnutzung bei diesen Maßnahmen kann zu Einschränkungen führen.

Die finanziellen Maßnahmen dürfen nicht für bestehende Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind Tilgungen und Zinsen welche bereits vor COVID-19 vertraglich vereinbart wurden.

Welche Verpflichtungen sind von den Maßnahmen umfasst?

Gemäß Verordnungen fallen darunter insbesondere:

- Mieten
- Leasingentgelte
- einzelne Kreditraten und Zinszahlungen zu den bestehenden Fälligkeiten
(Achtung! Vorfälligkeit, Fälligstellung oder endfällige Kredite fallen nicht darunter!)
- Löhne und Gehälter
- Lohnnebenkosten
- Angemessene Unternehmerentlohnung (gedeckt mit max. EUR 2.000 pro Monat)
- Steuern, Abgaben und Gebühren
- Entgelte für betriebsnotwendige Dienstleistungen und Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit in einem erforderlichen Ausmaß
- Rückzahlung von Anzahlungen
- Versicherungsprämien für betriebsnotwendige Versicherungen

Praktischer Hinweis:

Fassen Sie einzelnen Kosten und Zahlungsverpflichtungen zusammen und begründen Sie die betriebliche Notwendigkeit bzw. das jeweils erforderliche Ausmaß. Eine pauschale Berücksichtigung – ohne entsprechende Argumentationen – könnten an dieser Stelle zu wenig sein. Es bestehen umfassende **Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte!**

Was ist vom Unternehmen zusätzlich zu beachten?

- Die **Mittel aus den Maßnahmen sind ausschließlich** für die Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarfs einzusetzen, um die **bestehende Geschäftstätigkeit in Österreich** zu erhalten.
- Die **Erhaltung von Arbeitsplätzen** hat im Unternehmen hohe Priorität, es sind sämtlichen zumutbaren Maßnahmen dazu zu berücksichtigen.
- **Mittel die aus öffentlichen oder sonstigen Maßnahmen** (bspw. Versicherungen) generiert wurden, sind zur **Rückführung der aufgrund der finanziellen Maßnahmen erhaltenen Liquidität zu verwenden**.
- **Keine Leistung von unangemessenen Entgelten, Entgeltsbestandteilen sowie unangemessenen Zuwendungen** an die Inhaber des Unternehmens bzw deren Organe, Angestellte und wesentliche Erfüllungsgehilfen; **insbesondere keine Zahlung von Boni für das laufende Geschäftsjahr an Vorstände oder Geschäftsführer, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen**.
- **Entnahmen des Unternehmers und Gewinnausschüttungen** sind an die **wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen**.
 - **Dividenden- und AuszahlungsVERBOT vom 16.3.2020 bis zum 31.3.2021 und**
 - **maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit**

Praktischer Hinweis:

Sämtliche Einschränkungen in Zusammenhang mit Prämien, Boni und auch Gewinnausschüttungen zielen auf Zahlungen bis 31.3.2021 ab. Demzufolge sollten **Auszahlungen dieser Maßnahmen danach** als Alternative beobachtet werden. **Ein gänzlicher Verzicht oder ein gänzlich Weglassen sollte deshalb nicht gemacht werden!** Mit einer entsprechenden Konkretisierung ist zu rechnen!

Was sind die nächsten Schritte?

- Überlegungen und Planung hinsichtlich Höhe, Laufzeit und Angemessenheit von Maßnahmen
Wir unterstützen Sie dabei mit unserem Know-How und den vorhandenen Tools!
- Kontaktaufnahme mit der Hausbank bzw. jenem Kreditinstitut welches die Finanzierung durchführen sollte
Die **Hausbank sollte der Single-Point of Contact** sein – eine Kontaktaufnahme mit der Förderbehörde ist nicht vorgesehen.
Abwickelnde Stellen sind bei Großunternehmen die Österreichische Kontrollbank (**OeKB**), bei KMUs das Austria Wirtschaftsservice (**AWS**) und bei Tourismusbetrieben die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (**ÖHT**)
- Konkrete Antragstellung anhand des beiliegenden Formulars
Die Beantragung ist **ab sofort bis zum 31.12.2020** möglich!
Beachten Sie die dazu **zusätzlich notwendigen Unterlagen** die dem Antrag beizufügen sind!
- Antragsprüfung und Entscheidung durch COFAG
Bei positiver Erledigung erfolgt danach die Ausstellung der Garantie als Voraussetzung für die Kreditauszahlung

Praktischer Hinweis:

Die Beantragung stellt mit all ihren Details und zusätzlichen Unterlagen einen durchaus komplexen Vorgang dar, welcher nicht unterschätzt werden sollte. Umso konkreter und detaillierter die dafür zugrundeliegenden Informationen aufbereitet sind, desto effizienter und rascher wird der Vorgang auch erfolgreich abgeschlossen werden!

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.